

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem
Verbraucherinformationsgesetz
(Verbraucherinformationsgesetzgebührensatzung)
(0.14.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 186
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.12.2009
	Bekanntmachung:	30.12.2009
	Inkrafttreten:	01.01.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-1564	

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz [AGVIG] i. V. m. § 4 Abs. 1, 3 des Landesgebührengesetzes [LGebG] vom 14. Dezember 2004, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes [KAG] vom 17. März 2005 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg [GemO] vom 25. Juli 1955 in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Pforzheim erhebt für Leistungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz [VIG], die sie auf Veranlassung Einzelner vornimmt, Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Bearbeitung eines Auskunftersuchens nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG sowie die Bekanntgabe von Informationen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG erfolgen gebühren- und auslagenfrei.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Pforzheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Bearbeitung eines Auskunftersuchens beträgt bei
 1. Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Auskunft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 VIG je angefangene ¼ Stunde: 10,80 €
 2. Rücknahme eines Auskunftersuchens nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 VIG: 1/10 bis zur vollen Gebühr aus Nr. 1, mindestens 5 €.
- (2) Die Gebühr soll grundsätzlich die mit der Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 % ermäßigt werden. In besonderen Fällen kann aus den vorgenannten Gründen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
- (4) Die Höchstgebühr je Informationsgewährung beträgt 500 €.
- (5) Die Bearbeitung eines Antrags kann von einer Vorschusszahlung entsprechend § 19 LGebG abhängig gemacht werden.
- (6) Im Einzelfall kann die den Antrag stellende Person auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen vor der Entscheidung über den Antrag hingewiesen werden.

§ 4

Sonstige gebührenpflichtige Leistungen und Auslagen

- (1) Die Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde gilt ergänzend.
- (2) Auslagen werden entsprechend der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden. Bei Rücknahme eines Antrags gem. § 3 VIG entstehen sie mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig, die mit der beantragten Informationsgewährung verbunden werden soll.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen und die Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.